

Vor dem Praxissemester:

Allgemeine Anforderungen an Praxissemester, Praxisbetrieb, Praxisstelle und Praktikumsprojekt

1. Rechtliche Grundlagen

Das Praxissemester ist in seinen Grundzügen in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt. Einschlägig sind vor allem:

- § 5 (1 bis 8) des Allgemeinen Teils der SPO (für alle Studiengänge) sowie
- § 32 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik),
- § 34 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Maschinenbau),
- § 35 (9) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Fahrzeugtechnik), und
- § 42 (10) des Speziellen Teils der SPO (für den Studiengang Fahrzeugtechnik Plus).

Aus den oben genannten Regelungen ergibt sich, dass es sich beim Praxissemester aller Studiengänge der Fakultät Maschinenbau um ein Pflichtpraktikum (im Gegensatz zum „freiwilligen Praktikum“) handelt; es wird juristisch daher als sog. **„Verpflichtendes Praktisches Studiensemester“** bezeichnet¹. Die Einstufung als Pflichtpraktikum ist von Bedeutung, da daran sowohl versicherungs- als auch steuerrechtliche Konsequenzen geknüpft sind (siehe Abschnitt 6 dieser Richtlinie).

Das Praxissemester ist laut den o.g. Vorschriften der SPO regelmäßig im **4. Fachsemester** vorgesehen. Es kann aber auch in jedem anderen späteren (grundsätzlich jedoch nicht früheren) Semester durchgeführt werden. Bei einer zeitlichen Verschiebung des Praxissemesters ist u.U. zu beachten, dass bestimmte Vorlesungen nicht in jedem Semester angeboten und daher nicht jederzeit nachgeholt werden können. In Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch vor das 4. Semester vorgezogen werden; eine evtl. Vorverlegung bedarf gem. § 5 SPO aber der schriftlichen Genehmigung durch den oder die Vorsitzende(n) des zuständigen Prüfungsausschusses.

In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Praxissemester auch in Praxisphasen der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden.

Unabhängig von der Zahl der absolvierten Studiensemester setzt die Aufnahme des Praxissemesters voraus, dass die oder der Studierende Prüfungen der ersten beiden Fachsemester im **Umfang von mindestens 60 ECTS** erbracht hat (§§ 32ff. SPO).

¹ Der juristische Terminus „Verpflichtendes Praktisches Studiensemester“ ist sprachlich sehr verunglückt: Zum einen ist das Praxissemester nicht „verpflichtend“ (es verpflichtet zu nichts, sondern es ist Pflicht). Zum anderen handelt es sich nicht um ein „Studiensemester“ (im Sinne von „Theoriesemester an der Hochschule“), sondern um ein „Praxissemester“ (im Sinne von „Vor-Ort-Ausbildung im Betrieb“). Trotz der sprachlichen Ungenauigkeit hat sich der Begriff etabliert und wird hochschulweit und fakultätsübergreifend in Verordnungen, Richtlinien und Verträgen verwendet. Wir verwenden hier stattdessen die exakteren Begriffe „Praxissemester“ oder „Pflichtpraktikum“.

Neben den oben genannten Vorschriften der SPO sind für die organisatorische Durchführung, die Feststellung von Detailvorschriften und die Anerkennung des Praxissemesters die jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere der für das jeweilige Semester gültige **Praktikums-Kalender** maßgeblich. Diese stehen zur Einsicht bzw. zum Download auf der Moodle-Seite des Praxisamtes jeweils aktuell zur Verfügung.

Nach Absolvierung des Praxissemesters wird auf der Grundlage der vorgelegten Praxisberichte und Tätigkeitsnachweise entschieden, ob die / der Studierende das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat (**Anerkennung von 30 ECTS-Credits**). Verantwortlich für die Entscheidung ist der für den Studiengang zuständige Leiter des Praxisamtes. Wird das Praxissemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es maximal einmal wiederholt werden (§ 5 Abs. 3 SPO; siehe auch Punkt 9 dieser Richtlinie).

2. Zweck und Inhalt des Praxissemesters

Im Praxissemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung / einem Projekt aus dem Gebiet Ihres Studienfaches (mit-) arbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen. Das Praxissemester ist daher **Teil der studentischen Ausbildung**; es dient nicht primär dem Zweck der Einkommenserzielung (wie z.B. Ferien- oder Werkstudenten-Arbeit).

Da das Praxissemester der studentischen Ausbildung auf ingenieurmäßigem Niveau dient, kann es nicht durch andere, praxisbezogene Tätigkeiten ersetzt werden. Demzufolge ist eine **ersatzweise Anerkennung von alternativen Leistungen** (wie z.B. Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit, schulische und/oder betriebliche Werkstatt- und Laborarbeiten, Werkstudenten-Tätigkeit, Ferienjob etc.) nicht möglich.

Aufgrund der Vielzahl und Heterogenität möglicher Praktika im technischen / ingenieurwissenschaftlichen Bereich gibt es für die Fakultät Maschinenbau keine fixe Vorgabe oder abschließende Liste zugelassener **Praxisbetriebe** oder **Praxisstellen** und keine verbindlichen Vorschriften, welche Tätigkeiten im Praxissemester absolviert werden müssen. Inhaltlich müssen die Praktikumstätigkeiten jedoch jeweils studienrelevant sein. Typische Tätigkeiten im Praxissemester können für Studierende an der Fakultät Maschinenbau zum Beispiel sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Forschung und Entwicklung im Maschinen- und Fahrzeugbau
- industrieller Versuch und Erprobung
- Konstruktion im Maschinen- und Fahrzeugbau oder Zulieferbetrieb
- Verfahrensentwicklung
- Fertigungsplanung und -steuerung
- Arbeitsvorbereitung oder Produktion
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
- Technischer Einkauf und technischer Vertrieb
- und vieles mehr

Der zeitliche **Ablauf des Praktikums** im Unternehmen ist vor Ort betriebsindividuell in Absprache mit dem jeweiligen Praxisbetreuer zu regeln. Daher gibt es keinen von der Hochschule oder dem Praxisamt verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsplan. Für die diesbezüglichen hochschulseitigen Termine gilt der sog. **Praxiskalender**, der jeweils aktuell auf der Moodle-Seite des Praxisamtes verfügbar ist.

3. Voraussetzungen und Anforderungen an Praxisbetrieb und Praxisstelle

Die Suche und Beschaffung einer geeigneten Stelle für das Praxissemester obliegt den Studierenden in Eigenverantwortung. Sie sind grundsätzlich frei in der Wahl ihres Praktikumsbetriebes und ihrer Praktikumsstelle. Demzufolge gibt es keine verbindliche Vorgabe, freigegebene Liste oder Vorab-Genehmigung der Praxisstelle durch die Hochschule.

Innerhalb der genannten studentischen Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit muss sich die Auswahl der Praktikumsstelle jeweils an zwei Kriterien orientieren:

I. Institutionelle Voraussetzung:

Die Praktikums-Unternehmung bzw. der Praktikums-Betrieb muss die Branche und das Berufsbild des Studienfaches abdecken und beinhalten (juristisch ausgedrückt: „studienadäquat sein“; Positiv-Beispiel: Maschinenbau-Unternehmen, Fertigungsbetrieb, Automobilhersteller oder deren Zulieferer, Konstruktionsbüro, Entwicklungsbetrieb etc.; Negativ-Beispiel: reiner Handelsbetrieb, Bank, Versicherung, Pflegeheim etc.).

II. Inhaltliche Voraussetzung:

Die im Praxisbetrieb absolvierten Aufgaben / Projekte müssen das berufliche Tätigkeitsfeld des Studienfaches abbilden (juristisch ausgedrückt: „studienadäquat sein“; Positiv-Beispiel: Ingenieurs-Tätigkeiten in Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Qualitätsmanagement etc.; Negativ-Beispiel: rein verwaltende Tätigkeit in Buchführung, Personalwesen, Finanzen etc.).

Zur Größe des Praxis-Unternehmens gibt es keine generellen und verbindlichen Vorgaben (z.B. Mindest-Umsatz oder Mindest-Beschäftigtenzahl). Ebenso können Inhalt, Größe, Umfang und Anzahl der durchzuführenden Tätigkeit(en) / Projekt(e) im Praxissemester nicht vorab verbindlich fixiert werden. Allerdings müssen die durchzuführenden Aufgaben / Projekte ein **„ingenieurmäßiges Niveau“** haben. Sie sollten vor allem nicht ausschließlich reine Routine-Tätigkeiten oder triviale Ausführ-Arbeiten (z.B. monotone Fertigungs- oder Fließbandarbeit) sein.

Im Rahmen der o.g. Kriterien kann die / der Studierende selbständig und eigenverantwortlich über die Praktikumsstelle und den Praktikumsbetrieb entscheiden. Lediglich in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Praxisamtes bzw. der Prüfungsausschuss über die Eignung einer Praxisstelle / Praxisunternehmung.

4. Umfang des Praxissemesters

Der Umfang des Pflichtpraktikums ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der SPO: Dort ist explizit von einem „sechsmonatigen Verpflichtenden Praktischen Studiensemester“ die Rede. In der Praxis bietet die überwiegende Mehrzahl der Industrieunternehmen ein Praxissemester in diesem **Regelumfang von 6 Monaten** an und führt dies in diesem Umfang tatsächlich durch.

Unabhängig von der tatsächlichen Dauer des individuellen Praxissemesters müssen zu dessen hochschulseitiger Anerkennung mindestens **95 Anwesenheitstage** (= Mindest-Präsenztage) nachgewiesen werden. In der Regel wird dieser Nachweis mittels eines Praktikumszeugnisses geführt, welches vom Praxisbetrieb auszustellen ist und die Anzahl der Anwesenheits- sowie Fehltag dokumentiert.

Als **Anwesenheits- oder Präsenztage** gelten dabei grundsätzlich jene Tage, an denen die/der Studierende an der Praktikumsstelle bzw. im Praktikumsbetrieb anwesend ist, unabhängig davon, wie viele Stunden diese jeweils im Einzelfall umfassen. Für die Anerkennung des Praxissemesters wird grundsätzlich nicht in Anwesenheits-Stunden, sondern in Anwesenheits-Tagen gerechnet; es ist daher vollständig unerheblich, ob 7,9 oder 8,1 oder 8,5 Stunden pro Tag gearbeitet werden. Eine Verrechnung von individuellen Überstunden, Flexistunden, Gleitzeit, Mehrarbeit, Guthabenstunden, Vorholzeit, Ausgleichzeiten, Kompensationsstunden, FAZ-Stunden ... etc. kann zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Präsenztage aus naheliegenden Gründen nicht erfolgen. Krankheitstage und andere Abwesenheitszeiten zählen naturgemäß nicht zu den Präsenztagen.

Es wird dringend davon abgeraten, Praktikums-Stellen oder -Verträge lediglich über den Mindestzeitraum von 95 Tagen (= 19 Wochen = ca. 4,5 Monate) abzuschließen bzw. anzutreten: Regelmäßig auftretende Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub, Praktikantentage etc.) sowie unvorhersehbare Ausfallzeiten (z.B. Krankheitstage, Betriebsschließungen etc.) können per Definition nicht als anererkennungsfähige Präsenztage gewertet werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass ein Praxissemester in einem Praktikumsunternehmen absolviert wird. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, dieses a priori in mehrere Teile zu splitten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel einer Praktikumsstelle / eines Praxisunternehmens vom Leiter des Praxisamtes genehmigt werden. Dies schließt natürlich nicht aus, dass innerhalb der Praxisdauer mehrere verschiedene Abteilungen innerhalb eines Unternehmens durchlaufen und/oder unterschiedliche Aufgaben innerhalb eines Betriebes bearbeitet werden.

Wird das Praxissemester im **Ausland** absolviert, so reduziert sich der Umfang nachzuweisender Präsenztage auf insgesamt **90 Tage** (siehe auch Punkt 7 dieser Regelung).

5. Praktikumsvertrag und Meldung ins Praxissemester

Sofern die Studierende / der Studierende mittels Eigenbewerbung, -Auswahl und -Vorstellung einen Praktikumsbetrieb und eine Praktikumsstelle gefunden sowie eine diesbezügliche Zusage erhalten hat, wird üblicherweise ein **Praktikumsvertrag** geschlossen. Bezüglich der Modalitäten und Inhalte eines geeigneten Praktikumsvertrages gibt es gesonderte hochschulseitige Empfehlungen und Richtlinien (siehe Moodle-Seite des Praxisamtes).

Die / der Studierende muss sich in jedem Semester innerhalb des Studiums entweder in ein Studiensemester oder in ein Praxissemester (rück-) melden. Im letztgenannten Fall ist der Nachweis anhand des Praktikums-Vertrages erforderlich: Durch Einreichung einer Kopie des Praxisvertrages beim Studierenden-Sekretariat erfolgt die formale **Meldung ins Praxissemester**. Für die formale Meldung ins Praxissemester gelten jeweils verbindliche Fristen, die dem jeweilig aktuellen Praxis-Kalender entnehmbar sind (siehe Moodle-Seite des Praxisamtes).

Parallel zur (Rück-) Meldung beim Studien-Sekretariat ist es für die angehende Praktikantin / den angehenden Praktikanten unbedingt erforderlich, sich zusätzlich gegenüber dem Praxisamt für das Praxissemester anzumelden. Dazu erfolgt (wie bei jeder Vorlesung, Seminar oder sonstigen Veranstaltung) eine **Anmeldung in myCampus-LSF** für das betreffende Praxis-Semester innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe jeweils aktueller Praxiskalender). Die Anmeldung in myCampus-LSF ist insbesondere deshalb von Bedeutung, damit die / der Praktikant*in als solche(r) technisch erfasst ist und während des Praktikums (wo immer dieses stattfindet) per LSF-Email erreichbar ist.

6. Versicherungspflicht während des Praxissemesters

Gemäß den Vorschriften des **Sozialversicherungsrechtes** ist grundsätzlich jede(r) Arbeitnehmer*in während ihrer/seiner Beschäftigungszeit sozialversicherungspflichtig. Dies gilt grundsätzlich auch für Praktikant*innen während des Praxissemesters.

Ein Pflicht-Praxissemester ist jedoch Teil der Ausbildung; daher ist ein Praktikant / eine Praktikantin während des Praxissemesters im Grundsatz genau so versichert wie ein Student / eine Studentin während des Studiensemesters. Prinzipiell ändert sich durch den Wechsel vom Studien- ins Praxissemester also nichts am rechtlichen Status.

Da Versicherungen jedoch stets individuell, fall- und personenabhängig sind (gesetzlich/privat/ersatzversichert ..., AOK, BKK, TKK...), ist eine generelle und allgemein gültige Aussage über spezielle Modalitäten i.d.R. kaum möglich. Es wird daher empfohlen, vor Antritt der Praxisstelle eine Auskunft bei der **individuellen Versicherung / Krankenkasse** einzuholen. Eine detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft über die jeweils zutreffenden, individuellen Versicherungskonditionen kann nur die persönliche Versicherung/Krankenkasse geben.

Im Hinblick auf versicherungs- und steuerrechtliche Vorschriften verlangen einige Firmen vom Bewerber um eine Praxisstelle bereits vor Zusage eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass es sich um ein vorgeschriebenes **Pflichtpraktikum** im Rahmen des Studiums (und nicht um ein freiwilliges Praktikum) handelt. Den Nachweis dafür stellt grundsätzlich die individuelle Immatrikulationsbescheinigung zusammen mit der rechtlichen Grundlage (hier: Auszug aus der SPO; siehe Punkt 1 dieser Richtlinie) dar. Gegebenenfalls und auf Nachfrage können diese Dokumente um zusätzliche Bescheinigungen ergänzt werden, die (wie sämtliche Bescheinigungen bezüglich Studienangelegenheiten) beim Studierenden-Sekretariat (nicht beim Praxisamt) erhältlich sind.

7. Praxissemester im Ausland

Wegen der besonderen Lerneffekte bei Durchführung eines Praktikums in einer Unternehmung mit Sitz im Ausland bzw. einer ausländischen Betriebsstätte (= **Auslands-Praxissemester**) befürworten die Hochschule und das Praxisamt ein solches Praktikum in besonderem Maße. Als Incentives werden dafür folgende Erleichterungen gewährt:

- Die Dauer des vorgeschriebenen bzw. nachzuweisenden Mindest-Umfangs eines Auslands-Praxissemesters **verkürzt sich von 95 auf 90 Präsenztage**.
- Praktikant*innen im Auslands-Praxissemester sind grundsätzlich von den **Praktikantentagen befreit**, die mündliche Präsentation der Praktikums-Inhalte entfällt.

Im Fall des Auslands-Praxissemesters sind besondere Bedingungen und Anforderungen (z.B. hinsichtlich Bewerbungsfristen, Visapflichten, Unterbringung, Stipendien etc.) zu beachten. Daher empfiehlt sich eine frühzeitige Planung und Bewerbung um ein Auslands-Praxissemester. Bei speziellen Fragen zum Auslands-Praktikum kann das International Office der Hochschule Ravensburg-Weingarten behilflich sein.

8. Prüfungen während des Praxissemesters

Für die Anerkennung des Praxissemesters (siehe Punkt 9 dieser Richtlinie) gibt es keine speziellen (Praxis-)Prüfungen und keine Benotung.

Für die allgemeinen, studien- und fachbezogenen Prüfungen gemäß SPO (z.B. Klausuren) gelten während des Praxissemesters folgende Modalitäten:

1. Das Praxissemester dient definitionsgemäß der praktischen Aus- und Fortbildung des Studierenden vor Ort im Praktikumsbetrieb / an der Praxisstelle. Daher haben die Tätigkeiten im Praktikumsbetrieb / an der Praxisstelle während der Dauer des Praxissemesters Vorrang vor anderen studentischen Obliegenheiten (z.B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Prüfungen etc.). Es ist aus diesem Grund grundsätzlich nicht erlaubt, während des Praxissemesters studien- und fachbezogene Prüfungen (Klausuren) zu absolvieren.
2. Wiederholungsklausuren (Zweit- oder Drittversuche) können in Absprache mit dem jeweilig zuständigen Praxisbetreuer des Praktikumsbetriebes absolviert werden. Zu diesem Zweck werden Studierende, die eine Klausur im Erst- oder Zweitversuch nicht bestanden haben, routinemäßig zur entsprechenden Wiederholungs-Klausur angemeldet. Sie können sich jedoch in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan von dieser Prüfung abmelden.
3. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Klausur ausnahmsweise auch im Erstversuch angetreten werden. Dazu ist ein gesonderter, schriftlicher Antrag an den zuständigen Studiendekan zu stellen; dieser kann die/den Studierende(n) nach Prüfung des Sachverhaltes zur Klausur anmelden.

9. Anerkennung des Praxissemesters

Gemäß den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der zugehörigen Richtlinien kann ein Praxissemester anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen mit jeweils schriftlich dokumentierten Nachweisen beim Praxisamt vorliegen (= milestones; siehe auch jeweils gültiger Praxiskalender):

1. Hinterlegung einer Kopie des **Praxisvertrages** beim Studiensekretariat
2. **Anmeldung** für das Praxissemester in myCampus-LSF
3. Absolvierung von mindestens **95 Präsenztagen** (im Ausland: 90 Präsenztagen) an der Praxisstelle (i.d.R. durch Praxiszeugnis nachzuweisen)
4. Abgabe einer sog. „**Praxismeldung**“ und „**Zieldefinition**“ (siehe gesonderte Richtlinie)
5. Einreichung eines **Zwischenberichtes** zum Status Quo des Praxissemesters (siehe gesonderte Richtlinie)
6. Teilnahme an den **Praktikantentagen** mit Präsentation der Praktikumsinhalte (siehe gesonderte Richtlinie)
7. Vorlage eines **Abschlussberichtes** zum Praxissemester (siehe gesonderte Richtlinie)
8. Vorlage eines abschließenden **Arbeits- / Praktikumszeugnisses**, welches i.d.R. routinemäßig vom Praktikumsbetrieb ausgestellt wird. (siehe gesonderte Richtlinie)

Für sämtliche genannten milestones gelten **semesterindividuelle Abgabefristen**, die im jeweils gültigen **Praxiskalender** dokumentiert sind. Darüber hinaus kann es jeweils semesterspezifische **Einzelfall-Regelungen** geben, die der jeweils aktuellen Situation (z.B. während der Corona-Pandemie, in konjunkturellen Rezessionszeiten, als Folge geänderter Rechtsprechung usw.) Rechnung tragen sollen. Diese Ausnahme-, Sonder- und Einzelfall-Regelungen werden jeweils per Email an die im Praxissemester befindlichen Studierenden sowie als Information auf der Moodle-Seite des Praxisamtes bekannt gegeben.

Das Praxissemester wird nicht benotet, es wird jedoch mit **30 ETCS-Credits** anerkannt, sofern die oben genannten Teilleistungen (= sog. „milestones“) vollständig und rechtzeitig erfüllt werden. Wird eine oder mehrere der für das Praxissemester geforderten Teilleistungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht zufriedenstellend erbracht, so kann das Praxissemester grundsätzlich nicht anerkannt werden. Kann ein(e) Studierende(r) eine der geforderten Teilleistungen wegen schriftlich begründeten und nachvollziehbaren Ursachen (z.B. aus nachweisbaren Krankheitsgründen) nicht oder nicht vollständig erbringen, so kann diese Teilleistung i.d.R. nach Absprache mit dem Praxisamt innerhalb einer zu definierenden Frist nachgeholt werden. Sofern eine Nachholung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der/dem Praktikant*in eine alternative (aus Gleichbehandlungsgründen gleichwertige) Ersatzaufgabe gestellt werden. Diese Ersatzaufgabe wird je nach versäumter / nicht erledigter Teilleistung nach Absprache mit dem Praxisamt definiert. Wird das Praxissemester infolge mangelnder Teilleistung(en) nicht anerkannt, so kann es maximal einmal wiederholt werden (§ 5 Abs. 3 SPO).

10. Schlussbemerkungen

Die vorstehenden Bestimmungen zum Praxissemester mögen vorab relativ kompliziert und formalistisch klingen, sie haben sich in der praktischen Durchführung jedoch als sehr einfach und praktikabel erwiesen.

In diesem Sinne wünscht das Praxisamt viel Erfolg und ein gutes Gelingen des Praxissemesters!

Prof. Dr. P. Bäuerle
Praxisamtsleiter

(Stand: 10/2020)